

TRACKING UND TRACING VON EXPLOSIVSTOFFEN

EG-RICHTLINIE 2008/43/EG, GÜLTIG SEIT 5. APRIL 2015:

Geltungsbereich

Für Hersteller, Importeure, Beförderer, Händler und gewerbliche Verwender von Treibladungspulver, Schwarzpulver und weiteren explosionsgefährlichen Stoffen und Gegenständen in der Europäischen Gemeinschaft.

Gesetzliche Grundlagen und Fristen

- **EG-RICHTLINIE 2008/43/EG VOM 4. APRIL 2008:**
zur Einführung eines Verfahrens zur Kennzeichnung und Rückverfolgung von Explosivstoffen für zivile Zwecke gemäß der Richtlinie 93/15/EWG.
- **EG-RICHTLINIE 2012/4/EU VOM 22. FEBRUAR 2012:**
zur Änderung der „Einführungstermine“.
- **DEUTSCHLAND:**
Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz = 1. SprengV § 14, § 15, § 49.

Diese EG-Richtlinie wurde bereits mit dem 4. SprengÄndG (Geltung ab 1.10.2009) in nationales deutsches Recht umgesetzt und sollte ursprünglich ab dem 5. April 2012 in Kraft treten. Die Sprengstoffindustrie und der Deutsche Sprengverband konnten längere Übergangsfristen in Brüssel erreichen:

- Einführung Kennzeichnungspflicht bei Herstellern und EG-Importeuren: bis 5. April 2013.
- Einführung im Groß- und Einzelhandel und bei gewerblichen Verwendern: bis 5. April 2015.
- Ab 5. April 2015: Datenerfassung, Verzeichnissführung, Nachweispflicht 10 Jahre und permanente Auskunftsfähigkeit (24 Stunden, 7 Tage) aller Partner der Lieferkette.
- Bei Privatpersonen endet die Dokumentationspflicht mit Eintrag der Menge im Erlaubnisschein nach § 27 SprengG mit Erwerb des jeweiligen Explosivstoffes (Treibladungs- und Schwarzpulver...).
- Hierbei wird der Datamatrixcode (Seriennummer der Dose) nicht im Privatschein dokumentiert.
- Munition und Anzündhütchen für Sportschützen und Jäger sind von dieser Richtlinie nicht erfasst.

Auswirkungen für die Praxis

Jeder einzelne Artikel mit Explosivstoff (z. B. jede Dose Treibladungspulver und Schwarzpulver) erhält künftig eine individuelle Identifizierungsnummer (Datamatrixcode = DMC), um den Weg bis zum Hersteller bzw. bis zum EG-Importeur zurückverfolgen zu können. Die Angabe der Losnummer allein ist nicht ausreichend. Dies erfolgt durch Anbringung eines elektronischen

Datamatrixcode + menschlich lesbare Kennzeichnung.

Zum Beispiel:



(90)DE030 (250)UH00420001631 (240)UH0042

Folgende Pflichtfelder müssen vom Händler seit dem 5. April 2015 für jede Dose dokumentiert werden:

- **FELD (90):** Hersteller bzw. Einführer
(Kenn-Nummer im jeweiligen EG-Staat)
- **FELD (250):** individuelle Identifizierungsnummer
(= Seriennummer der Dose)

Die Ziffern in Klammern (90) und (250) dienen lediglich als Trennzeichen zwischen den Nummernblocks und sind nicht Bestandteil der Dokumentation.

Optionale Felder: Das Feld (240) ist die Artikelnummer des Lieferanten und kann optional mit erfasst werden. Weitere optionale Felder (wie z. B. Feld (10) = Chargen-Nummer) können von den jeweiligen Herstellern angegeben werden, müssen aber nicht dokumentiert werden.

weiter auf der Rückseite

TTE-Handling bei Fachhändlern seit dem 5. April 2015

- Dokumentation im Lagerbuch: Zugang / Abgang / Bestand (Verzeichnisführung § 16 SprengG)
- Ein neues Verzeichnis für den Pulverhandel ist erhältlich (Art. 8006)
- Dokumentation des Datamatrixcode (Inhalt Feld 90 + Feld 250) von jeder einzelnen Pulverdose
- Das Verzeichnis kann handschriftlich geführt werden, gemäß §41 bis §44 und §49 der 1. SprengV
- Entsprechende Belege bzw. elektronisch geführte Listen (z. B. Excel-Listen) dienen als Nachweis
- Bitte klären Sie alle Details bei handschriftlicher Führung rechtzeitig vorher mit Ihrer Behörde ab
- Bei handschriftlicher Führung erhalten Sie von LHS-Germany eine ausgedruckte Liste mit den DMCS
- **Eine elektronische Führung des Verzeichnisses ist zulässig und wird empfohlen!**
- Einfache Erfassung auch von umfangreichen Zu- und Abgängen per Scanner und wenigen Mausklicks
- Übermittlung der Dateien erfolgt per E-Mail, USB-Stick oder online mit speziellen Softwareanbindungen
- Das Verzeichnis und die Belege sind mindestens 10 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren
- Permanente Auskunftsfähigkeit (24 Stunden, 7 Tage pro Woche) aller Partner der Lieferkette
- Name und Kontakt-Details müssen Ihrer zuständigen Behörde seit dem 5. April 2015 vorliegen (§41)
- Alle Bestände mit den einzelnen Datamatrixcodes müssen ab dem 5. April 2015 dokumentiert sein
- Bei Abgabe an Privatverbraucher sind wie bisher Art und Menge im § 27 Erlaubnisschein einzutragen
- Der Datamatrixcode (Seriennummer der Dose) ist nicht im § 27 Erlaubnisschein zu dokumentieren
- Die neue Kennzeichnungspflicht endet für den Händler mit der Abgabe an Privatpersonen
- Munition und Zündhütchen für Sportschützen und Jäger sind von dieser Richtlinie nicht erfasst.

Hardware- und Softwarelösung / Internetlösung mit Datensicherung

Mittlerweile gibt es spezielle Softwarelösungen für Hersteller, Importeure, Händler und gewerbliche Endverwender von Explosivstoffen. Einige bieten nützliche Zusatzfunktionen die eine Anschaffung sehr interessant machen.

Auf dem Markt gibt es mehrere Anbieter von Softwarelösungen, z. B.:

- TTE-Europe GmbH, Dresden
- Ontaris GmbH & Co. KG, Wuppertal

ALTBESTÄNDE VON EXPLOSIVSTOFFEN - weitere Verwendung seit dem 16. Juni 2017

Das 5. Spreng-Änderungs-Gesetz vom 11. Juni 2017 ist am 16. Juni 2017 in Kraft getreten. Nachfolgend ein Auszug über die Neufassung des § 49 der 1. SprengV. Dieser § 49 beinhaltet, dass zulässige „Altbestände von Treibladungspulver und Schwarzpulver“ (ohne Datamatrixcode) nach dem 5. April 2015 vom Besitzer ausschließlich aufbewahrt, verwendet, zur eigenen Verwendung verbraucht, vernichtet oder zur Vernichtung verbraucht werden dürfen. Gesetzestext:

Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)

§ 49

(1) § 17 Absatz 1 bis 3 ist ab dem 5. April 2013 anzuwenden; § 41 Absatz 5a und § 42 Absatz 1 Nummer 5 sind ab dem 5. April 2015 anzuwenden.

(2) Explosivstoffe, die bis zum 4. April 2013 ohne die nach § 17 Absatz 1 bis 3 vorgeschriebene Kennzeichnung in den Verkehr gebracht wurden, dürfen nach dem 5. April 2015 vom Besitzer ausschließlich

1. aufbewahrt, verwendet, zur eigenen Verwendung verbraucht, vernichtet oder zur Vernichtung verbraucht werden oder

2. den in § 1a Absatz 1 Nummer 2 bis 5 sowie Absatz 2 Nummer 5 des Sprengstoffgesetzes bezeichneten Stellen zur dienstlichen Nutzung überlassen werden.

(3) Eine von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung vergebene Identifikationsnummer darf weiterhin in die Gebrauchsanleitung aufgenommen werden.

Druckfehler und Änderungen sind vorbehalten
Stand: Juni 2022